



Satzung

März 2017

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sächsischer Tennis Verband e. V.“ (STV) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
2. Der Sitz des STV ist Leipzig.
3. Der STV wird von den gemeinnützigen Tennisvereinen und Tennisabteilungen der Mehrspartenvereine (Mitgliedsvereine) des Landes Sachsen auf freiwilliger Grundlage und unter Wahrung ihrer Selbständigkeit gebildet.
4. Der STV ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) und des Landessportbundes Sachsen e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des STV ist die Pflege und Förderung des Tennissports in seiner Einheit von Leistungs- und Breitensport in Sachsen auf gemeinnütziger Grundlage.
Der STV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.
2. Der STV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung der tennissportlichen Interessen der Mitgliedsvereine
 - Anleitung und Unterstützung der Mitgliedsvereine
 - Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamts und seiner Strukturen
 - Abhaltung eines geordneten Trainingsbetriebes
 - Unterhaltung eines Landesausbildungszentrums mit Tennishalle in Leipzig
 - Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - Förderung der Jugendarbeit einschließlich des Jüngstentennis
 - Durchführung von Wettspiel- und sonstigen tennissportlichen Veranstaltungen
 - Bildung von Auswahlmannschaften und Teilnahme mit diesen an nationalen Wettbewerben
 - das Eintreten für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport und das Anerkennen der internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des World-Anti-Doping-Codes
 - religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie dem entschiedenen Widerstand gegenüber rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des STV und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des STV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des STV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im STV können gemeinnützige Tennisvereine und Tennisabteilungen der Mehrspartenvereine des Landes Sachsen erwerben, sofern sie dem Landessportbund Sachsen e.V. angehören.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des STV zu beantragen.
Über einen Antrag entscheidet das Präsidium. Der Antrag ist abgelehnt, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dagegen stimmen. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung des STV entscheidet.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr; für die Mitgliedschaft ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von jedem Mitgliedsverein zu entrichten.
Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag des Mitgliedsvereins richten sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder im Mitgliedsverein.
3. Personen, die sich um den STV besonders verdient gemacht haben oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, können zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an der Mitgliederversammlung durch einen satzungsmäßigen Vertreter teilzunehmen und hat Stimmrecht. Für Tennisabteilungen im Mehrspartenverein reicht es aus, wenn der Vertreter vor der Mitgliederversammlung seine Bevollmächtigung durch den Verein nachweist.
5. Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die Ordnungen des STV auch für ihre Einzelmitglieder verbindlich zu machen.
6. Die Mitgliedschaft im STV endet:
 - durch Auflösung des Mitgliedsvereins
 - durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedsvereins an das Präsidium des STV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums wegen grober Schädigung des Ansehens des Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und die Ordnungen des STV, bei sonstiger Verletzung der gegenüber dem DTB und STV bestehenden Pflichten
 - durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund Sachsen e.V.Gegen den Beschluss des Präsidiums zum Ausschluss eines Mitgliedes kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung des STV entscheidet.

Ausgeschiedene Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch auf Vermögen des STV.

§ 5 Organe

1. Die Organe des STV sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium

- das Sportgericht
 - die Kassenprüfer
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 3. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ist zulässig und steht dem nicht entgegen. Über die Höhe der für die Ehrenamtspauschale bereitzustellenden Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 5. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den STV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des STV.

Das Präsidium ist ermächtigt, für zusätzliche Maßnahmen des Vereins, zu denen der Verein weder nach der Satzung oder vertraglich verpflichtet ist, die aber dem Satzungszweck entsprechen, zeitlich befristete Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen, für die der Verein Zuschüsse nach §16 III SGB II erhält.

6. Im Übrigen haben die Beauftragten des STV und Inhaber von Vereins- und Organämtern, die ehrenamtlich für den STV tätig sind, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den STV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw.. Das Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigen.
Das Präsidium ist ferner ermächtigt, Grenzen für die Höhe der Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen gem. § 670 BGB zu bestimmen.
Einzelheiten regeln die Finanzordnung des STV und/oder die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.
7. Voraussetzung für die Wahl zum Präsidium oder Referenten und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt
 - in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen,
 - über die Abberufung des Präsidiums,
 - über die Entgegennahme von Jahresberichten, Rechnungslegung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - über Satzungsänderungen,
 - über die Auflösung des Vereins sowie
 - über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, soweit die Entscheidungsbefugnis in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des STV zugewiesen ist.
2. Das Präsidium beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die bis spätestens zum 30.04. des Jahres stattfinden soll. Die Einladung der Mitglieder

zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte enthalten sein:

- Geschäftsbericht des Präsidiums
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschluss über die Entlastung des Präsidiums
 - Wahl der Organmitglieder, falls satzungsmäßig erforderlich
 - Anträge zur Beschlussfassung
 - Genehmigung des Haushaltvorschlages
 - Verschiedenes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Präsidium dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt.
Die Einladungsfrist beträgt hierbei 14 Tage.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
Die Vereine haben für jede angefangenen 100 Mitglieder, entsprechend Mitgliederstand vom Dezember des Vorjahres, eine Stimme.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 5. Jedes Mitglied des STV und die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind mindestens bis 6 Wochen (außer Satzungsänderungen) vor der Jahresmitgliederversammlung dem Präsidium begründet einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung sind bis 15.12. des Vorjahres dem Präsidium begründet einzureichen. Der Termin der Jahresmitgliederversammlung muss bis 15.12. des Vorjahres in den Medien des STV bekannt gegeben werden. Die Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
 6. An den Mitgliederversammlungen können die Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten des STV, die Vorsitzenden der Kommissionen des STV, die Kassenprüfer und vom Präsidium geladene Gäste teilnehmen und sich an der Diskussion beteiligen.
 7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die mit der Einladung übergebene Tagesordnung geändert werden.
 8. Wahlen erfolgen offen oder durch Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.
 9. Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmenanzahl beschlossen werden, wenn die Neufassung der vorgeschlagenen Änderungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich übergeben wurde.

10. Durch die Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer so gewählt, dass in jedem Jahr mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des STV angehören.
11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident Finanzen und Marketing
 - der Vizepräsident Wettkampf- und Mannschaftssport
 - der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport
 - der Vizepräsident Vereinsentwicklung
2. Der STV wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten mit einem Vizepräsidenten oder durch je zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
3. Das Präsidium verwaltet das Vermögen des STV und leitet dessen Geschäfte, wenn die Erledigung nicht anderen Organen, Referenten oder Kommissionen des STV vorbehalten ist.

Grundlage der Geschäftstätigkeit des Präsidiums sind neben der Satzung der Haushaltsplan, die Finanzordnung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen sowie die Geschäftsordnung und ggf. weitere Ordnungen des Verbandes.

Das Präsidium beschließt finanzielle, organisatorische und fachliche Rahmenvorgaben für die selbständige Arbeit der Referenten und Kommissionen. Bei Notwendigkeit fällt das Präsidium operative (kurzfristige) Entscheidungen. Das Präsidium kann zur Führung einer Geschäftsstelle des STV einen Geschäftsführer bestellen.

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während dieser Amtszeit aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied kooptieren. Eine Ersatzwahl hat zur nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern einberufen.
6. Das Präsidium bzw. die von ihm gebildeten Kommissionen können Ordnungsgelder gemäß der Ordnungen des STV, insbesondere bei Verstößen gegen die STV-Wettspielordnung, verhängen.
7. Das Präsidium vertritt den STV in den Dach- und anderen Organisationen.

§ 8 Referenten und Beauftragte

1. Die Referenten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Kann ein Referent nicht gewählt werden oder scheidet ein Referent während dieser Amtszeit aus, so kann ein Ersatzmitglied kooptiert werden. Eine Ersatzwahl hat zur nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der STV hat einen

- Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- Referenten für Meisterschaften und Turniere
- Referenten für Mannschaftswettbewerbe
- Referenten für Ranglisten und Leistungsklassen
- Referenten für Ausbildung und Training
- Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
- Referenten für Schultennis.

2. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke ist das Präsidium berechtigt, Beauftragte zu berufen.

§ 9 Regionale Gliederung

1. Der STV gliedert sich in 3 Tennisbezirke

- Tennisbezirk Chemnitz
- Tennisbezirk Dresden
- Tennisbezirk Leipzig.

Ein Tennisbezirk hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Die STV-Mitgliedsvereine werden vom Präsidium den Tennisbezirken zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung regionaler, wirtschaftlicher und traditioneller Kriterien.
3. Das STV-Präsidium beruft alljährlich je Tennisbezirk mindestens eine Konferenz ein.

§ 10 Sportgericht

1. Das Sportgericht ist zuständig für Disziplinar- und Sportangelegenheiten. Die Tätigkeit des Sportgerichts regelt die Sportgerichtsordnung des STV.
2. Das Sportgericht besteht aus drei Mitgliedern - dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern - sowie zwei Stellvertretern. Die Mitglieder und die Stellvertreter dürfen nicht dem Präsidium oder einer Kommission des STV angehören. Ein Mitglied und ein Stellvertreter sollten die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Der Vorsitzende, die zwei weiteren Mitglieder des Sportgerichts und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Die Entscheidung des Sportgerichts lässt die Disziplinarbefugnisse der einzelnen Mitgliedsvereine (gegenüber ihren Mitgliedern) unberührt.

§ 11 Kommissionen

1. Das Präsidium ist berechtigt, mindestens folgende Kommissionen zu bilden:
 - Kommission für Meisterschaften und Turniere
 - Kommission für Mannschaftswettbewerbe
 - Kommission für Jugendsport
 - Kommission für Vereinsentwicklung und Schultennis
 - Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
 - Kommission für Ausbildung und TrainingDie Bildung weiterer Kommissionen erfolgt entsprechend den Erfordernissen.

2. Das Präsidium regelt die Zuständigkeit und Aufgaben der Kommissionen.
3. Die Zusammensetzung der Kommissionen erfolgt unter Berücksichtigung der regionalen Gliederung.
4. Die Kommissionen sollen in der Regel aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern bestehen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr stichprobenartig die Vermögensverwaltung und die Kassenführung im STV zu prüfen.
Ihnen ist uneingeschränkt Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
2. Bei der Prüfung der Kassen und der Jahresabschlüsse müssen mindestens zwei Kassenprüfer mitwirken.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des STV beschließt das Präsidium Ordnungen.
2. In den Ordnungen wird u.a. geregelt
 - die Durchführung von Wettkampfeveranstaltungen
 - die möglichen Rechtsmittel und deren Behandlung
 - die Grundlagen für Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsgelder und Gebühren
 - der Geschäftsbetrieb und Aufwendersersatz im STV.
3. Folgende Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden
 - Wettspielordnung
 - Sportgerichtsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung

§ 14 Auflösung

1. Zur Auflösung des STV ist eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Mitgliedsvereine anwesend sein muss. Anderenfalls muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.
2. Der Auflösungsbeschluss muss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung des STV haben die Mitglieder kein Recht auf das Verbandsvermögen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des STV an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 15 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbands, d.h. Vereinsansprechpartner und Vereinsmitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitglieder, den Verbänden sowie dem DTB.
4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebes und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
7. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des Verbands, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

8. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

9. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

§ 16

Beschluss der Satzung: STV-Mitgliederversammlung vom 18.03.2017